

GR_GERICHTE PKG 2002 10

GR Gerichte, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2002_10

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 2

a) Nach Art. 111 StGB wird, wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen (Art. 112 f. StGB) der nachfolgenden Artikel zutrifft, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft. Diese Bestimmung setzt voraus, dass der Tod eines anderen Menschen verursacht wird. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich. Als solcher gilt bei Art. 111 StGB auch ein Eventualvorsatz. Eine Tat begeht vorsätzlich, wer diese mit Wissen und Willen ausführt. Zum Vorsatz gehört dabei nur das auf die objektiven Merkmale des Deliktstatbestandes bezogene Wissen und Willen, nicht aber auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit oder gar dasjenige der Strafbarkeit (BGE 107 IV 192, 99 IV 58 f.). Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter den als möglich vorausgehenden Erfolg für den Fall seines Eintrittes billigt, sich mit ihm abfindet oder ihn in Kauf nimmt. Die Beweislast für die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat liegt grundsätzlich beim Staat (Schmid, Strafprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1997, N. 278). b) Dass der objektive Tatbestand mit der Tötung von E. durch einen gezielten Schuss eines Präzisionsschützen in den Kopf erfüllt ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass ein Vorsatz zur Tötung klar gegeben ist. Wie sowohl der Angeklagte an der mündlichen Hauptverhandlung als auch die untersuchungsrichterlich einvernommenen Polizeibeamten zu Protokoll gegeben haben, lautete der vom Angeklagten erlassene Befehl dahingehend, dass E. zu neutralisieren sei, wenn er mit der Waffe erscheine. Der Angeklagte führte anlässlich der Hauptverhandlung sowie in den Einvernahmen selbst aus, dass mit dem Begriff «neutralisieren» ein Kampfunfähigmachen verstanden wird. Unter den gegebenen Umständen habe im Falle des Erscheinens von E. mit der Waffe nur ein Todesschuss gemeint sein können. Dies geht auch aus der Verwendung von Teilmantelmunition durch die Präzisionsschützen hervor, bei welcher mit der Todesfolge gerechnet werden muss. Folglich war dem Angeklagten und den Polizeikräften bewusst, dass mit einer Schussabgabe auf E. mit der Waffe dessen Tod bewirkt werden sollte. Die Tötung war der Zweck der Schussabgabe und wollte damit erreicht werden. Da qualifizierende Merkmale im Sinne von Art. 112 StGB oder Art. 113 StGB nicht vorliegen, ist der Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung sowohl in objektiver als

PKG 2002 10 83 auch in subjektiver Hinsicht erfüllt (vgl. Rehberg/Schmid, Strafrecht III,

E. 7

Aufl., Zürich 1997, S. 1 ff.). 3. a) Die Erfüllung des Tatbestandes von Art. 111 StGB hat nicht in jedem Fall zur Folge, dass der Täter schuldig zu sprechen und zu bestrafen ist. Dazu

muss die Tat auch rechtswidrig sein. Dies ist bei einer Tötung zwar in der Regel der Fall. Aus Art. 32 ff. StGB ergibt sich aber, dass ein normwidriges Verhalten ausnahmsweise durch einen besonderen Rechtssatz, den so genannten Rechtfertigungsgrund, erlaubt wird. Rechtswidrig ist ein tatbestandsmässiges Verhalten folglich erst, wenn es nicht durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt wird. b) Nach Art. 32 StGB ist eine Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufungspflicht gebietet, oder die das Gesetz für straflos erklärt, kein Verbrechen oder Vergehen. Das Gesetz, welches das Gebot oder die Erlaubnis enthält, braucht kein Bundesgesetz, auch kein Gesetz im formellen Sinne zu sein. Zur Rechtfertigung kann sich der Täter vielmehr auf jeden Rechtssatz berufen, gleichviel, ob dieser in einem Gesetz oder in einer Verordnung, in einem eidgenössischen oder kantonalen, zivil- oder öffentlich-rechtlichen Erlass enthalten ist (BGE 94 IV 5 ff., 85 IV 5). Blosser Verwaltungsvorschriften liess das Bundesgericht bisher genügen, da Art. 32 StGB durch Amtspflicht gebotenes Handeln ebenfalls als Rechtfertigungsgrund anerkennt, die Amtspflichten aber, was dem Gesetzgeber nicht entgangen sein kann, bei weitem nicht alle in gesetzlichen Bestimmungen geregelt sein können. Gerade kantonale Vorschriften über den Waffengebrauch der Polizei sind häufig in blossen Dienstanweisungen oder Dienstreglementen zu finden (vgl. Rehberg/Donatsch, Strafrecht I, 7. Aufl., Zürich 2001, S. 204; a.M. Schubarth, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, Bd. I, Art. 111–136 StGB, Bern 1982, S. 72). Ist eine Situation strafrechtlich zu beurteilen, in der ein Polizeibeamter seine Schusswaffe präventiv gebraucht, weil ein gefährlicher Angriff auf ihn, seine Kollegen oder Dritte durchgeführt wird oder diese mit einem solchen Angriff bedroht werden, stellt dies aber einen Fall der Notwehr dar. Die Zulässigkeit der Notwehr ist auch für Polizeibeamte strafrechtlich ausschliesslich nach Art. 33 StGB zu würdigen (Noll, Die Rechtfertigungsgründe im Gesetz und in der Rechtsprechung, in: ZStrR 80 1964, S. 160; Walder, Vorsätzliche Tötung, Mord und Totschlag, Art. 111–113 StGB, in: ZStrR 96 1979, S. 113 ff., S. 132 f.). Entsprechende Dienstvorschriften haben lediglich die Funktion, die verwaltungsrechtliche Grundlage für einen Waffengebrauch zu schaffen. Art. 33 StGB lässt sich durch das kantonale Recht aber weder ausdehnen noch einschränken (BGE 115 IV 164; Rehberg, Über den Schusswaffengebrauch der Polizei in strafrechtlicher Sicht, Kriminalstatistik 1976, S. 563 ff., 1977, S. 35 ff., S. 81 ff. und S. 128 ff., 1977, S. 37; Hug, Schusswaffengebrauch durch die Polizei, Diss., Zürich 1980, S. 32 ff.).

E. 10

107 dass der Präzisionsschütze gefragt habe, ob er das ernst meine. Darauf habe er gesagt, wenn er bewaffnet sei, dann «schiessen, schiessen, Achtung Feuer!» Unmittelbar danach sei der Schuss abgegangen. Er habe nicht mitbekommen, ob der Präzisionsschütze laufend durchgegeben habe, wie der Täter gehe und die Waffe halte oder umherblicke. Es sei vielmehr eine direkte Anfrage gewesen, ob wirklich zu schiessen sei. Er habe einfach diesem Präzisionsschützen nochmals die Unterstützung mit der Bestätigung des Befehles gegeben. Er habe gewusst, dass man nicht mehr weiter warten können, nicht 10 und nicht 20 Sekunden, weil sonst die Gefahr bestanden habe, dass der Täter wieder in die Wohnung gehen oder aber unvermittelt schießen würde. Der Befehl des Kommandanten, es sei auf E. zu schiessen, wenn er mit der Waffe erscheine, sei für ihn aufgrund der gesamten Umstände absolut notwendig gewesen. j) In tatsächlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass E. nach dem Schuss auf der linken Balkonseite in Rückenlage mit dem Kopf auf der Seite Hauswand, mit der linken Hand in der Hosentasche haltend und mit den Füßen an der vorderen Balkonbrüstung anliegend lag. Oberhalb des rechten

Mundwinkels konnte ein sternförmiger Einschuss festgestellt werden. Auf der gegenüberliegenden Seite lag das Sturmgewehr mit eingesetztem Magazin, wobei der Sicherungshebel auf der Stellung S und die Seriefuersperre ausgeschaltet war. Der Polizeibeamte Z. hatte eigenen Angaben zufolge nach Betreten des Balkons das Sturmgewehr mit den Füßen auf die rechte Balkenseite geschoben, am Gewehr aber keine Manipulation vorgenommen.

E. 12

a) Vorab ist fraglich, ob auch um 17.40 Uhr mit dem Heraustreten von E. auf seinen Balkon eine Notwehrlage bestanden hat und aufgrund der konkreten Umstände zum damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen werden durfte, indem ein Angriff im Gange war oder unmittelbar bevorstand. b) E. trat um 17.40 Uhr auf den Balkon. Wie den Zeugenaussagen der Präzisionsschützen A., B., C. und D. sowie von U., welche durch das Zielfernrohr oder einen Feldstecher aus ihren Stellungen Einsicht auf den Balkon gehabt haben, übereinstimmend und glaubwürdig zu entnehmen ist, führte E. eine als Sturmgewehr erkannte Waffe mit und hielt diese – unter der Achselhöhle am Körper anliegend mit dem Lauf nach unten – mit der rechten Hand am Pistolengriff fest. Ob das Sturmgewehr gesichert oder entsichert war, wurde nicht festgestellt. Auch wenn die Polizeibeamten teilweise durch Zielfernrohr und Feldstecher E. beobachtet hatten, ist dies wohl darauf zurückzuführen, dass sie über 50 Meter entfernt waren. Überdies wies der Balkon eine rund 90 cm hohe Balkonbrüstung mit einer seitlichen Abdeckung auf. c) Um die sich dem Notwehrtäter nach damaliger Sicht um 17.40 Uhr präsentierende Lage zu beurteilen, sind die Geschehnisse seit 8.15 Uhr in Betracht zu ziehen. Als E. um 17.40 Uhr den Balkon betrat, war bekannt, dass er

10 PKG 2002 108 am Morgen ohne jede Vorwarnung innert kurzer Zeit 17 Schüsse auf den rund 53 Meter von seinem Balkon entfernten Wintergarten des geöffneten Restaurants X. abgefeuert hatte, wobei der Mitarbeiter F. nur knapp von einer Kugel verfehlt worden war, dass E. beim misslungenen Stoss der Polizeigrenadiere in seine Wohnung um 11.10 Uhr ohne Vorwarnung auf den Polizeihund sowie auf die nachrückenden Polizeigrenadiere geschossen, den Polizeihund dabei getötet und I. in den Brustbereich getroffen hatte, wobei dieser nur dank dem Umstand überlebte, dass der Schuss am Helm abprallte, dass E. Schüsse in das Treppenhaus abgegeben hatte, wobei ein Polizeigrenadier durch einen Splitter am linken Auge verletzt wurde, dass E. um 13.47 Uhr abermals in das Treppenhaus geschossen und den Grenadier T. in den Arm getroffen hatte, und dass er um 12.00 Uhr und um 14.07 Uhr in seiner Wohnung jeweils einen Schuss abgegeben hatte. In einem Gespräch mit dem Grenadier P. hatte E. überdies klar zu verstehen gegeben, dass er in Ruhe gelassen werden wolle, ansonsten er schießen werde. Er sei bereit, Polizisten mitzunehmen. Die Grenadiere haben dies so verstanden, dass er bereit sei, sie zu töten, und die Situation als sehr gefährlich empfunden. Als R. und der Angeklagte E. um 15.13 Uhr telefonisch zu erreichen versucht hatten, gab dieser einen Schuss auf sein Telefon ab. Um 17.33 Uhr schliesslich hatte er seine Wohnungstür aufgerissen. Nachdem ein Polizeibeamter sofort einen Schuss aus einer Schrotflinte abgegeben hatte, hatte er sich wieder in die Wohnung zurückgezogen und darin einen Schuss abgegeben. d) Aufgrund dieser Abfolge der Geschehnisse mussten die Polizeikräfte nach den genannten Ereignissen von einem rücksichtslosen Täter ausgehen, der jederzeit bereit war, Schüsse auf Personen abzugeben. Er hatte diese mit der Schussabgabe auf das Restaurant X., auf die Grenadiere und ins Treppenhaus bereits mehrfach und in grösseren zeitlichen Abständen

getan. Insbesondere seine mündliche Kundgabe, bereit zu sein, Polizeibeamte mit in den Tod zu nehmen, wies fraglos auch am Nachmittag auf eine unvermindert andauernde Gewaltbereitschaft von E. hin. Diese Einschätzung bestätigte auch der Polizeipsychologe R. Sie traf auch auf den Zeitpunkt zu, als E. auf den Balkon trat. Daran konnte nichts ändern, dass es nach der Schussabgabe auf das Telefon um 15.13 Uhr über zwei Stunden ruhig war. E. hatte noch um 17.33 Uhr plötzlich die Türe aufgerissen und sich nach dem Schrotschuss der Polizeibeamten ohne Äusserung in seine Wohnung zurückgezogen, um darin einen Schuss abzugeben. Gerade dieser Schuss konnte angesichts des bisherigen Verhaltens nicht anders verstanden werden, als dass er weiterhin bereit war, seine Waffe gegen Personen, seien es Polizeibeamte oder Dritte, einzusetzen. Gerade der Polizeipsychologe R. hatte festgestellt, dass der hohe Grad an Gewaltbereitschaft und die damit verbundene Rücksichtslosigkeit im Laufe des Tages nicht abgenommen habe, sondern durch ein zunehmend perfideres Verhalten, etwa mit Lockgesten, verstärkt worden

PKG 2002 10 109 sei. Die Wechsel des Gemütszustandes hätten auf eine kaum einschätzbare emotionale Lage hingewiesen. Die Zeichen des Kommunikationsabbruches und der Verweigerung hätten dahingehend verstanden werden können, dass sich E. nun als Einzelkämpfer verstanden habe, keine Hilfe mehr von aussen habe annehmen wollen und sich zum letzten Gang gerüstet habe. Von dieser Einschätzung musste auch zum Zeitpunkt, als E. auf den Balkon trat, ausgegangen werden. Anhaltspunkte für Veränderungen lagen in keiner Weise vor. Wenn E. nur sieben Minuten, nachdem er die Türe ins Treppenhaus unvermittelt aufgerissen und kurz darauf einen Schuss in seiner Wohnung abgegeben hatte, mit einem Sturmgewehr 90 auf dem Balkon erschien, konnte dies aufgrund des von ihm bis zu diesem Zeitpunkt an den Tag gelegten Verhaltens nicht anders verstanden werden, als dass sich die seit dem Morgen von E. gezeigte Gefährdungssituation wieder aktualisiert hatte und er bereit war, rücksichtslos auf Personen zu schießen. e)

Anhaltspunkte, dass E. zu diesem Zeitpunkt keine Gefährdung von Leib und Leben bezwecken wollte, waren nach den Umständen nicht ersichtlich. Ob das Sturmgewehr gesichert oder entsichert und auf Serienfeuer eingestellt war, ist unerheblich, da dies für die Beobachter nicht erkennbar war. An der Einschätzung der akuten Gefährdungssituation kann die Verhaltensweise von E. auf dem Balkon nichts ändern, auch wenn er nicht sofort zur Schussabgabe schritt. Soweit E. sein Gewehr am Körper anliegend mit dem Lauf nach unten am Pistolengriff hielt, kann nicht gesagt werden, dass eine unmittelbare Gefahrensituation nicht bestanden hätte. Wie dem Reglement 53.96d, 5,6 mm Sturmgewehr 90, Neue Gefechts-Schiess-Technik (NGST), zu entnehmen ist, lassen sich Manipulationen bei einer solchen Stellung ohne weiteres in Sekundenschnelle durchführen. Die so genannte Freihandstellung wird eingenommen, wenn der Schütze eine hohe Gefechtsbereitschaft beibehalten muss. Damit kann ein zu allem entschlossener Täter, und davon musste bei E. aufgrund seines seit dem Morgen gezeigten Verhaltens und der am Nachmittag erfolgten mündlichen Kundgabe, Polizisten in den Tod mitzunehmen, ausgegangen werden, die Waffe innert Sekundenbruchteilen in Abschussstellung zu bringen. Dafür, dass E. aufgrund seiner auf dem Balkon eingenommenen Stellung nicht in Sekundenschnelle eine Schussabgabe hätte realisieren können, bestanden keine Hinweise. Zum einen konnten selbst die Zeugen nicht sagen, wie nahe E. an der Balkonbrüstung gestanden hat. Zum anderen hätte E. sein Gewehr durch einen Schritt zurück oder durch ein seitliches Hinaufschwingen selbst dann leicht und sofort in Abschussposition bringen können, wenn er zu nahe an der Brüstung gestanden wäre. Wenn E. nach seiner Tötung mit der linken Hand in der Hosentasche aufgefunden wurde und die Hand folglich derart

gehalten haben musste, hatte dies auf die sich den Polizeikräften bietende Lage keinen Einfluss. Zum einen konnte dies aufgrund der 90 cm hohen Balkonbrüstung

10 PKG 2002 110 kaum wahrgenommen werden. Zum anderen wäre es auch diesfalls E. in Sekundenschnelle möglich gewesen, die linke Hand zur Stützung des Gewehres zu verwenden. An der Einschätzung der Gefahrenlage nichts ändert konnte schliesslich die von E. aufgesetzte Mimik. Die Zeugen nahmen diese als starr und suchend wahr. Aus ihr konnten sie jedenfalls nichts entnehmen, was gegen die anzunehmende akute Gefährdung gesprochen hätte. Einige Zeugen stellten fest, dass E. Blutspuren oder rote Farbe im Gesicht aufwies. Eine Beeinträchtigung in der Handlungsfähigkeit und in der unvermittelten Abgabe von Schüssen auf Personen in irgendeiner Weise war für diese Zeit nicht zu erkennen. Dies hinderte diesen aber offensichtlich nicht daran, mit dem Sturmgewehr auf den Balkon zu treten. Unerheblich für das Bestehen einer Notwehrsituation ist schliesslich, ob das Verhalten und die aktualisierte Gefährdungssituation dem Konsum von Psilocybinpilzen zuzuschreiben war oder nicht. Nur am Rande sei erwähnt, dass dies zu diesem Zeitpunkt gar nicht abschliessend beurteilt werden können. Hinweise auf einen Rauschzustand konnte der Polizeipsychologe aber nicht feststellen. f) Soweit davon ausgegangen werden musste, dass mit dem Betreten des Balkons ein weiterer Angriff auf Leib und Leben von Personen ausgeübt werde, ist darauf hinzuweisen, dass E. nach dem Zeugen U. von seinem Balkon aus offensichtlich Polizeibeamte mit ihren Jacken und Leute hat sehen können. Wie dem Fotoblatt zu entnehmen ist, standen diese in einer Distanz von etwa 250 Meter entfernt und damit klar in einer Reichweite, in welcher eine gezielte Schussabgabe von einem Sturmgewehr 90 ohne weiteres möglich war. U. führte ebenso aus, er selbst habe sich in 60 Meter Entfernung befunden, keine genügende Deckung gehabt und dadurch ein mögliches Ziel abgegeben. Ebenso waren auch die Präzisionsschützen in rund 60 Meter Entfernung nur durch einen Tagesvorhang verdeckt. Sie waren damit zwar nicht leicht erkennbar, indessen nicht vor Schüssen geschützt. Nicht zuletzt hatte E. am Morgen noch auf das Restaurant X. Schüsse abgegeben. Damit befanden sich verschiedene Personen in unmittelbarer Reichweite der Waffe von E. Zudem war es E. möglich, gezielte Schüsse auf die in der Nähe liegenden Wohnungen und Häuser abzugeben oder aber ungezielt in die nähere oder weitere Umgebung zu schießen. Dadurch entstand eine grosse Gefahr auch für die Bevölkerung in den anliegenden Wohnquartieren. g) In Würdigung dieser Umstände musste nach den damals vorhandenen Informationen über E., nach seinem an den Tag gelegten Verhalten und der sich den verantwortlichen Polizeikräften konkret mit dem Erscheinen auf dem Balkon mit dem Sturmgewehr in der Freihandstellung präsentierenden Situation von einer akuten Gefährdung von Leib und Leben von Polizeibeamten und Dritten ausgegangen werden. Aufgrund der bisherigen Ereignisse, insbesondere angesichts des erst 7 Minuten zuvor in seiner Woh-

PKG 2002 10 111 nung abgegebenen Schusses und der am Nachmittag geäusserten Absicht der Angriffe auf Polizisten, ist das Verhalten von E. als Weiterführung des bereits am Morgen begonnenen Angriffs gegen Leib und Leben anderer Menschen zu qualifizieren. Damit bestand aber im Zeitpunkt des Betretens des Balkons durch E. eine Notwehrlage. Daran konnte der Umstand nichts ändern, dass E. auf dem Balkon vorerst hin und her ging. Es musste nämlich davon ausgegangen werden, dass E. einerseits einen Angriff jederzeit – gezielt oder ungezielt – in Sekundenschnelle durchführen konnte und dazu auch bereit war, und andererseits er daran war, sich ein Ziel hierfür zu suchen. Nicht zu anderen

Schlüssen Anlass gibt das Verhalten des Präzisionsschützen, der sich über Funk rückversicherte, ob er schießen dürfe. Gerade vor einer gezielten Tötung eines Menschen erscheint es für einen Präzisionsschützen durchaus verständlich, wenn er sich bei seinen Vorgesetzten über dessen Ausführung vergewissert. Dieser Umstand kann der von E. geschaffenen Gefährdung nicht entgegengehalten werden, auch nicht, wenn sich Letzterer nicht sofort zur Durchführung einer konkreten Angriffshandlung entschlossen hat. Dass der Schiessbefehl nach der Rückfrage vom Chef Grenadier G. und nicht vom stellvertretenden Einsatzleiter bestätigt wurde, ist bei der vorliegenden Notwehrlage unerheblich. Vielmehr bestand diesfalls die Befugnis zur Abwehr des Angriffes durch ein geeignetes und erforderliches Mittel in einer mit den mutmasslichen Folgen des Angriffes im Verhältnis stehenden Weise. Da eine akute Gefährdung bestand, musste nämlich nach der sich den Polizeikräften präsentierenden Lage davon ausgegangen werden, dass jedes weitere Zuwarten die Verteidigungschancen gefährden würde. Damit war die sofortige Angriffsunfähigkeit von E. geboten. Dass E. mit der Realisierung seiner Gefährdung zugewartet hat, spielt dafür keine Rolle. Verzichtet ein Angreifer vorerst auf Handlungen, steht dies einer Notwehrhandlung nach Art. 33 Abs. 1 StGB nicht entgegen (vgl. Dubs, a.a.O., S. 343). Mit dem Zuwarten gab E. jedenfalls den Zeugen nicht offensichtlich zu erkennen, dass er von einem Angriff absehen wollte. Vielmehr fühlten sich diese in ihren Stellungen und Positionen durch sein als Suchen wahrgenommenes Verhalten auf dem Balkon nach den Aussagen gerade unmittelbar bedroht.

E. 13

a) Dem Angriff von E. ist durch dessen sofortige Tötung mittels eines gezielten Schusses durch einen Präzisionsschützen begegnet worden. Es fragt sich dabei, ob die Tötung im Sinne der Subsidiarität hierfür das geeignete und mildeste erfolgsversprechende Mittel darstellte. Eine gezielte Tötung des Angreifers als schwerster Eingriff in die Rechte eines Menschen kann nur das letzte Mittel und damit ultima ratio sein, wenn keine andere Möglichkeit zur Abwehr des Angriffes besteht. b) Ziel der Notwehrhandlung durfte einzig die sofortige Angriffsunfähigkeit des Täters sein, so dass E. seinen Angriff nicht in eine Verletzung

10 PKG 2002 112 der Rechtsgüter anderer Menschen umsetzen konnte. Wie bereits erwähnt, konnte das Erscheinen von E. auf dem Balkon nach den damaligen Umständen nur als akute Gefährdung von Leib und Leben anderer Menschen verstanden werden, die von ihm als zu allem entschlossener Täter in Sekunden schnelle realisiert werden konnte. Dieser Gefahr durfte derart begegnet werden, dass E. von seiner Waffe nach Durchführung der Notwehrhandlung unter keinen Umständen mehr Gebrauch machen konnte. Es fragt sich aber, ob dies nur mit einer sofortigen Tötung zu erreichen war oder die Angriffsunfähigkeit auch mit einem milderem Mittel hätte herbeigeführt werden können. Der Vertreter der Angehörigen erwähnt hiezu, dass ein Schuss in den Schultergürtel oder in die Hüfte möglich gewesen wären. Ebenso sei es angebracht gewesen, Vollmantelgeschosse zu verwenden. Diese hätten E. durchaus angriffsunfähig gemacht. Zudem sei die Gefahr, dass Polizeibeamte hinter der Eingangstür getroffen worden wären, sehr unwahrscheinlich gewesen. c) Festzuhalten bleibt, dass beim Betreten des Balkons die sofortige Angriffsunfähigkeit von E. anzustreben war, die es ihm verunmöglichte, den Abzug seines Sturmgewehres 90 zu drücken. Diese konnte im Zeitpunkt, als E. auf dem Balkon mit seinem Sturmgewehr erschien, nur noch durch eine Schussabgabe auf seinen Körper herbeigeführt werden. Mit der Verwendung von Reizgasen und der Erstürmung der

Wohnung unter Einsatz ent- sprechender Granaten hätte eine sofortige Angriffsunfähigkeit von E. frag- los nicht mehr bewirkt werden können. Eine solche Aktion wäre zudem für Leib und Leben der Polizeibeamten sehr riskant gewesen. E. wäre Gelegen- heit eingeräumt worden, das Sturmgewehr zu benutzen und gegen Dritte sowie allenfalls gegen hereinstürmende Polizeibeamte einzusetzen. Ebenso wäre eine Konfrontation mit Angehörigen viel zu riskant gewesen und da- mit hätte eine sofortige Angriffsunfähigkeit ohnehin nicht erreicht werden können. Für die Zulässigkeit der Notwehrhandlung ist es unerheblich, ob die von der Polizei bislang unternommenen Versuche, E. von seinem Verhal- ten abzubringen und ihm habhaft zu werden, ungenügend waren, oder die Polizei zu Unrecht in früheren Zeitpunkten mögliche Massnahmen, etwa das Beschiessen der Hand von E. im Treppenhaus anlässlich des Gesprächs zwischen P. und E. unterlassen hat. Vielmehr kommt es einzig darauf an, wel- ches Mittel dem von E. ausgehenden Angriff in diesem Zeitpunkt noch ent- gegengehalten werden konnte. Soweit zu prüfen ist, ob der Schussabgabe nicht ein Warnruf hätte vorausgehen müssen, um E. allenfalls zum Rückzug beziehungsweise zur Aufgabe zu bewegen, ist festzuhalten, dass aufgrund der Umstände von einem unvermittelten Gebrauch der Waffe auszugehen war und ein Warnruf dem zu allem entschlossenen Täter gerade die Gele- genheit eingeräumt hätte, seine Angriffshandlung noch in Eingriffe gegen Leib und Leben von Menschen umzusetzen. Dass ein Warnruf mit der

PKG 2002 10 113 Ankündigung der gezielten Tötung E. von seinem Angriff abgehalten hätte, erscheint überdies auch deshalb höchst fraglich, weil ihm bereits beim Auf- reissen der Türe um 17.33 Uhr mit einer unvermittelten Abgabe von Schrot- schüssen begegnet worden war. Dies hat ihn aber gerade nicht davon abhal- ten können, sich kurze Zeit später gleichwohl mit seinem Sturmgewehr auf dem Balkon zu begeben. d) Zu prüfen ist, ob mit der Teilmantelmunition auf den Kopf von E. mit der damit verbundenen sicheren Todesfolge geschossen werden durfte oder aber seine sichere und sofortige Angriffsunfähigkeit auch ohne Todes- folge hätte erreicht werden können, indem etwa ein anderer Körperteil an- visiert oder eine andere Munition verwendet worden wäre. Soweit die Verwendung von Vollmantelmunition in Frage steht, wurde bereits in Erwägung 5. dargetan, dass Vollmantelgeschosse nicht ge- eignet sind, eine sofortige Angriffsunfähigkeit mit der erforderlichen Sicher- heit herbeizuführen. Diese weisen zwar eine grosse Durchschlagskraft auf, fügen dem Getroffenen jedoch im Umkreis des Schusskanals relativ geringe Verletzungen zu. Da keine Geschossverformung eintritt, ist ihre Mann- stoppwirkung ungenügend (vgl. Hug, a.a.O., S. 227 f.). Mit der Verwendung von Vollmantelmunition hätte daher keine sichere Angriffsunfähigkeit von E. herbeigeführt werden können. Vielmehr hätte er, selbst wenn er getroffen worden wäre, mit einiger Wahrscheinlichkeit Schüsse aus dem Sturmgewehr abgegeben und seinen Angriff vollenden können, auch wenn er dies liegend über die seitliche Balkonbrüstung hätte tun müssen. Diesfalls wäre eine wei- tere Beeinträchtigung des Tuns von E. durch die Polizei gar unmöglich gewe- sen. Die erforderliche Wirkung im Sinne der sofortigen Angriffsunfähigkeit hätte daher mit der Verwendung von Vollmantelgeschossen nicht mit genü- gender Sicherheit erreicht werden können, auch wenn ein Vollmantelge- schoss je nach getroffener Stelle durchaus tödlich wirken kann. Die sichere Angriffsunfähigkeit von E. konnte vielmehr nur mit der Verwendung von Teilmantelgeschossen erreicht werden. e) Bei der Prüfung von allenfalls möglichen Schussabgaben auf an- dere Körperteile als in den Kopf ist vorerst festzuhalten, dass die aus festem Material bestehende Balkonbrüstung eine Höhe von 90 cm aufgewiesen hat. Dementsprechend war die Schussabgabe auf Körperteile

unter dem Beckenbereich zum vornherein nicht möglich, auch wenn E. eine Körpergrösse von 191 cm aufgewiesen hat. Was die von den Präzisionsschützen einsehbare Körperteile wie die Schulter, den Bauch oder das Becken angeht, so führte PD Dr. W. mit Bericht vom 14. Juni 2000 aus, dass bei der vorliegenden hoch- rasanten Munition mit Teilmantelprojektil rechtsmedizinisch kein Zweifel bestehe, dass der Tod auch dann eingetreten wäre, wenn der Hals oder der Brustbereich getroffen worden wären. Die Wundhöhle, die das aufpilzende Projektil erzeuge, sei so gross, dass immer lebenswichtige Strukturen in die-

10 PKG 2002 114 sen Bereichen zerstört würden. Zu Handen des Untersuchungsrichters macht er überdies geltend, dass bei Verwendung von Teilmantelmunition auf einen Rumpf alle Verletzungen von Organen vom Magen an aufwärts grundsätzlich tödlich verlaufen. Wenn bei einem Schuss in den Beckenbereich die Aorta getroffen werde, führe das ebenso zum sofortigen Tod wie ein Darmdurchschuss. Aus den Ausführungen von PD Dr. W. geht schlüssig hervor, dass selbst ein Schuss in den Schulterbereich oder in den Beckenbereich höchst- wahrscheinlich die gleiche, tödliche Wirkung gehabt hätte wie der gezielte Schuss in die Backe von E. Ein blosser Schuss in den Arm hätte demgegenüber kaum die sichere Angriffsunfähigkeit bewirken können. Einerseits wäre ein solcher je nach Position von E. auf dem Balkon ohne das Treffen von anderen Körperteilen nur schwer durchzuführen gewesen. Zum anderen wäre es E. mit einer grossen Wahrscheinlichkeit weiter möglich gewesen, das Sturmgewehr – allenfalls nur ungezielt – weiter zu betätigen, etwa am Boden liegend über die seitliche Balkonverschalungen. Gerade in diesem Fall hätte einem weiteren ausgeführten Angriff zudem aufgrund der Deckung durch die Balkonbrüstung kaum mehr unmittelbar entgegengewirkt werden können. Die sofortige Angriffsunfähigkeit von E. hat daher nach den konkreten Umständen weder mit der Verwendung von Vollmantelmunition noch mit einem Schuss in die Arme mit der erforderlichen Sicherheit herbeigeführt werden können. Ein Schuss in den Rumpf hätte demgegenüber wie der effektiv durchgeführte Schuss in die Backe mit grösster Wahrscheinlichkeit ebenfalls die Todesfolge nach sich gezogen. Daraus geht hervor, dass mit einer blossen Verletzung von E. eine weitere Ausführung des Angriffes nicht mit der erforderlichen Sicherheit hätte verhindert werden können. Die gezielte Tötung von E. war damit nach den sich präsentierenden Umständen das einzige erfolgsversprechende Mittel für die genügende Abwehr der von ihm herbeigeführten akuten Gefahrensituation. f) Soweit schliesslich zu prüfen ist, ob die Verhältnismässigkeit zwischen dem von E. angegriffenen Rechtsgut einerseits und dem durch die Notwehr beeinträchtigten Rechtsgut gegeben ist, musste angesichts der Geschehnisse aus der damaligen Sicht davon ausgegangen werden, dass E. mit dem Sturmgewehr auf Polizeibeamte und Dritte schiessen und damit deren Leben in Gefahr bringen wollte. Dies ging einerseits aus den zahlreichen Schüssen auf das geöffnete Restaurant X., aus den Schüssen auf die Polizeigrenadiere in seiner Wohnung und ins Treppenhaus, andererseits aber auch aus der Äusserung, Polizeibeamte in den Tod mitnehmen zu wollen, deutlich hervor. Dieses Ziel hätte E. bei der Durchführung des Angriffes mit Schüssen auf die Stellungen der Polizeikräfte, auf sich in rund 250 Meter Entfernung aufhaltende Dritte oder schliesslich auf Wohnungen in der näheren

PKG 2002 10 115 Umgebung ohne weiteres erreichen können. War aber damit zu rechnen, dass E. mit seinen Handlungen das Leben anderer Menschen gefährdete, war eine Notwehrhandlung durch den Eingriff in das Leben von E. verhältnismässig. g) Zusammenfassend war damit durch das Erscheinen von E. mit seinem Sturmgewehr 90

auf seinem Balkon eine Notwehrsituation gegeben. Die gezielte Schussabgabe bildete nach den damaligen Kenntnissen und der Situation, die sich den Polizeikräften damals präsentierte, die einzige Möglichkeit, den aufgetretenen, aktuellen und gefährlichen Angriffen von E. mit der erforderlichen sofortigen Wirksamkeit zu begegnen. Der gezielte Todesschuss war in dieser Situation das letzte verbleibende erfolgversprechende Mittel und damit die ultima ratio zur Beseitigung der von E. ausgehenden Gefahr. Auch wenn die Tötung der schwerstmögliche Eingriff auf E. war, so stand sie infolge der gefährdeten Rechtsgüter nicht unverhältnismässig zu dem durch den Angriff von E. befürchteten Eingriff in die Rechtsgüter anderer. h) Nach dem Gesagten lag der durch einen Präzisionsschützen abgegebene gezielte Todesschuss um 17.40 Uhr nach dem Erscheinen von E. mit dem Sturmgewehr auf dem Balkon innerhalb des zulässigen strafrechtlichen Notwehrrechts von Art. 33 Abs. 1 StGB und war in dieser Situation folglich rechtmässig. Ein widerrechtliches Verhalten des Notwehrtäters nach Art. 111 StGB ist somit nicht gegeben. Vielmehr liegt ein Rechtfertigungsgrund für das an sich normwidrige Verhalten vor. Der Angeklagte hat sich daher in keinem Fall strafbar gemacht, unabhängig davon, ob ihm nach seinem Weggang vom Kommandoposten eine strafrechtliche Verantwortlichkeit überhaupt noch zuerkannt werden könnte. Damit ist der Angeklagte von der Anklage der vorsätzlichen Tötung von Schuld und Strafe freizusprechen. SF 01 30 Urteil vom 28. Februar 2002

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.